

Klimafittes Arbeitsrecht für das 21. Jahrhundert



DIE HERAUSFORDERUNG

Die steigende Anzahl sowie Intensität der Hitzetage im Sommer bedeuten eine extreme Belastung für viele Arbeitnehmer:innen. Bei Arbeiten auf Dächern oder in Baugruben werden teilweise Temperaturen von über 50°C erreicht. Aufgrund des massiven Stress, dem Arbeitnehmer:innen ausgesetzt sind, steigt während Hitzeperioden die Anzahl der Arbeitsunfälle merklich. Dies betrifft neben Menschen, die ihre Arbeit im Freien verrichten, auch Branchen wie zB den Verkehr oder auch frauendominierte Branchen wie Wäschereien.

Das Arbeitsrecht in seiner derzeitigen Form bietet betroffenen Arbeitnehmer:innen keinen ausreichenden Schutz vor der zunehmenden Bedrohung durch die Hitze oder die intensive UV-Strahlung. Andere Länder wie Deutschland sind hier schon weiter.



DIE ÖGB POSITION

Um das Arbeitsrecht fit für die wachsende Klimakrise zu machen, braucht es rasch praxistaugliche und zeitgemäße gesetzliche Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen vor Sonnenstich, Hitzeschlag, Sonnenbrand und Hautkrebs. Es müssen Temperaturobergrenzen definiert werden, über denen Arbeit nicht mehr möglich ist und hitzefrei angeboten werden muss.

Der ÖGB hat hier sowohl in seinem Positionspapier [Klimapolitik aus ArbeitnehmerInnen-Perspektive](#) als auch in seinem [Arbeitsprogramm 2023 – 2028](#) konkrete und praktikable Forderungen entwickelt.

Gefördert durch

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

**ÖGB**
Klimabüro



KONKRETE FORDERUNGEN

- **Verbesserung der Rechtsgrundlagen zum Schutz von Arbeitnehmer:innen:** Ab der Temperatur von über 30°C in Arbeitsstätten, an auswärtigen Arbeitsstellen und auf Baustellen bezahlt hitzefrei, solange keine kühlere Alternative von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber angeboten wird.
- **Verpflichtender Maßnahmenkatalog für die Arbeit in Innenräumen:** In allen Innenräumen ist eine eindeutige Definition von Temperaturgrenzwerten im Sinne einer Maximaltemperatur von 30°C inkl. dazugehörigem verpflichtenden Maßnahmenkatalog ab einer Raumtemperatur von 25°C sowie Strafbestimmungen vorzusehen. Dabei gehen organisatorische und technische vor personenbezogene Maßnahmen.
- **Absicherung der neuen Schutzbestimmungen mit einem wirksamen Kontroll- und Sanktionsmechanismus:** Zur effektiven Durchsetzung der Arbeitnehmer:innenschutz-Bestimmungen sind neben der Konkretisierung der gesetzlichen Strafbestimmungen auch die Aufstockung zuständigen Kontrollorgane notwendig. Während Hitzeperioden sollen verstärkt vor-Ort-Kontrollen stattfinden.
- **Arbeitszeitbegrenzung auf maximal acht Stunden:** An Tagen, an denen absehbar ist, dass die Temperatur 30°C überschreiten wird, hat der Arbeitgeber im Vorhinein bei der Planung die Arbeitszeit auf maximal acht Stunden zu begrenzen.
- **Verpflichtende Gesundheitsüberwachung für Outdoor-ArbeitnehmerInnen:** Arbeiten in der prallen Sonne birgt neben der Hitze auch die Gefahr von langfristigen Schäden durch UV-Strahlung, allen voran Hautkrebs. Je früher Hautkrebs entdeckt wird, desto besser sind die Behandlungsmöglichkeiten. Wir fordern deshalb, in die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz jährliche verpflichtende Hautuntersuchungen für gefährdete ArbeitnehmerInnen aufzunehmen.

Gefördert durch

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

**OGB**
Klimabüro